



FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

... **engagiert** für eine menschliche Flüchtlingspolitik



werkstatt
PARITÄT
GEMEINNÜTZIGE GMBH

Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?

Informationen für junge Geduldete



Die Broschüre

Seit 1. Juli 2011 (geändert im August 2015) gibt es eine Bleibe-rechtsregelung für junge Menschen, die eine Duldung besitzen: die „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“ (§ 25a AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis kannst du bei der Ausländerbehörde beantragen. Dieser Flyer informiert darüber, ob für dich eine solche Aufenthaltserlaubnis in Frage kommt und was du beachten musst.

Bei weiteren Fragen kannst du dich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt dich bei der Integration in den Arbeitsmarkt (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind beide Teil des Netzwerks „**Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“ (NIFA). Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhältst du beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Adressen findest du im Internet unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen
- www.fluechtlingsrat-bw.de | Das Netzwerk – Kontaktadressen

1. Welche Voraussetzungen musst du erfüllen?

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu bekommen, musst du folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Du lebst schon mindestens vier Jahre ohne Unterbrechung geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und hast aktuell eine Duldung.
- Du bist mindestens 14 Jahre und noch nicht 21 Jahre alt, wenn du den Antrag einreichst.

- Du bist mindestens vier Jahre „erfolgreich“ zur Schule gegangen oder hast deinen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) oder Berufsabschluss in Deutschland gemacht. Was heißt „erfolgreicher“ Schulbesuch? Du warst regelmäßig in der Schule, wirst voraussichtlich in den nächsten Jahrgang versetzt werden und absehbar einen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) erreichen. Es ist kein Ausschlusskriterium, wenn du kurz nach deiner Ankunft in Deutschland ein Schuljahr wiederholen musstest.
- Es besteht eine positive „Integrationsprognose“, d.h. die Behörden gehen davon aus, dass du dich gut in Deutschland einfügen wirst.
- Du oder deine Eltern verdienen genug, um selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen. Dies gilt für dich nicht, wenn du zur Schule gehst oder eine Ausbildung machst. In diesem Fall ist es kein Nachteil, wenn du Geld vom Sozialamt bekommst.

2. In welchem Fall bist du ausgeschlossen?

Wenn deine Abschiebung aufgrund falscher Angaben bzw. einer Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist, kannst du keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten. **Wichtig ist:** Dein eigenes Verhalten zählt, nicht das deiner Eltern. Auch darfst du nicht dafür bestraft werden, wenn du in der Vergangenheit über deine Identität getäuscht hattest, dies aber bereits korrigiert hast.

Außerdem kannst du die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nicht erhalten, wenn die Behörden davon ausgehen, dass du dich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennst. Das ist aber nur dann zulässig, wenn ein konkreter Hinweis, z.B. auf eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisa-

tion, vorliegt. Sonstige Straftaten, die du begangen hast, können dazu führen, dass von keiner positiven Integrationsprognose ausgegangen wird und daher keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In der Regel muss man nicht nachweisen, dass man sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

3. Und deine Eltern und minderjährigen Geschwister?

Wenn du minderjährig (unter 18 Jahre alt) bist und durch diese Bleiberechtsregelung (§ 25a AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis bekommst, dürfen deine Eltern und deine minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie bekommen weiter mindestens eine Duldung, bis du 18 bist. Auch deine Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen,

- wenn sie nicht straffällig geworden sind (Verurteilung zu höchstens 50 Tagessätzen oder zu höchstens 90 Tagessätzen für Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben außer Betracht) und
- wenn sie genug Geld für sich und deine Geschwister, die jünger als 25 Jahre sind, und im selben Haushalt wohnen, verdienen.

Deine Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nur deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen. Auch müssen deine Eltern bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen (z.B. durch das Beantragen von Identitätspapieren) mitwirken, sonst sind sie von der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

4. Was ist noch zu beachten?

Bitte melde dich VOR der Antragstellung bei einer Beratungsstelle oder einem/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und lass dich gut beraten!

Die Behörden können bei deiner Schule einen schriftlichen Bericht über deine Leistungen sowie dein Sozial- und Arbeitsverhalten anfordern. Du solltest gemeinsam mit deinem/-r Berater/-in mit der Schule über die Konsequenzen dieses Berichts für deinen Aufenthalt sprechen. Ihr solltet klären, ob es Hindernisse für eine gute „Integrationsprognose“, z.B. unentschuldigtes Fehlen oder Sitzenbleiben, gab.

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. In Baden-Württemberg werden derzeit fünf der bundesweit 41 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA), Integrationsnetzwerk Hohenlohe Main-Tauber und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden. Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut findest du im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Weitere Informationen zu den Bleiberechtsregelungen findest du unter:

- www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/von-der-duldung-zum-bleiberecht-perspektiven-fuer-eine-aufenthaltsverfestigung-nach-ablehnung-des-asylantrags.html | unter Die Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, b AufenthG)

Dieses Informationsblatt wurde im Dezember 2017 erstellt und im Januar 2019 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwäl/-innen.

Der Inhalt des Falblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/-innen wieder.

Weitere Informationsmaterialien



Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG?



Geduldete mit beruflicher Qualifikation können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten, Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara)



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2015 über 155.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele davon sind seit mehreren Jahren geduldet. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten, Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara)



Wie stelle ich einen Härtefallantrag?



In Baden-Württemberg haben im Jahr 2017 26 Fälle eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG wegen guter Integration in Baden-Württemberg erteilt. Der Flyer informiert über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, und über das Vorgehen bei der Antragstellung. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten; Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara).

Die Informationsmaterialien können bestellt werden:

online: www.nifa-bw.de

E-Mail: info@nifa-bw.de

Kontakt

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
Kirsi-Marie Welt
Telefon: 0711 / 2155 - 419
E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de
Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57
70178 Stuttgart
Clara Schlotheuber, Laura Gudd, Melanie Skiba,
Stella Hofmann & Philipp Schweinfurth
Telefon: 0711 / 55 32 83-4
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de
Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.nifa-bw.de